

CURRICULUM

für das
Masterstudium/Master Programme in

Name des Studiums	Ethnomusikologie
Programme Name	Ethnomusicology
Abkürzung	MA EM
Short Form	
Umfang/Dauer	120 ECTS/ 4 Semester
Credits/Duration	
Unterrichtssprachen	Deutsch und Englisch
Languages of Tuition	German and English

Masterstudium eingerichtet mit Beschluss des Rektorats der mdw-Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 19.9.2017, mdw-Mitteilungsblatt vom 4.10.2017.

Curriculum verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Wissenschaftlich-künstlerisches Masterstudium vom 12.12.2018; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 13.3.2019, mdw-Mitteilungsblatt vom 20.3.2019, auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F. und des Satzungsteiles Studienrecht der mdw-Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, i.d.g.F.

1. Änderung: Beschluss der Studienkommission für den Bereich Ethnomusikologie vom 3.3.2021; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 18.3.2021, mdw-Mitteilungsblatt vom 7.4.2021 auf Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F. und des Satzungsteiles Studienrecht der mdw-Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, i.d.g.F.

2. Änderung mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Ethnomusikologie vom 21. März 2025 auf Grundlage des Mustercurriculums, kundgemacht mit mdw-Mitteilungsblatt, 23. Stück vom 15.6.2022 idgF; nicht untersagt mit Beschluss des Rektorats vom 25. März 2025, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 28. März 2025; mdw-Mitteilungsblatt 12. Stück vom 2. April 2025.

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel	4
§ 2 Qualifikationsprofil	4
(1) Studienkonzept	4
(2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen – Richtziele	4
(3) Mögliche Berufsbilder/Betätigungsfelder	4
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	5
(1) Facheinschlägiges Vorstudium	5
(2) Auftrag einzelner Ergänzungen	5
(3) Zulassungsprüfung – Nachweis der künstlerischen Eignung	5
(4) Zulassungsprüfungskriterien	6
(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen	6
§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen und der englischen Sprache	6
(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises	6
(2) Art des Sprachnachweises	6
§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	6
(1) Dauer und Umfang	6
(2) Studienbereiche	6
(3) Pflicht- und Wahlbereiche	7
(4) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung	8
§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen	8
(1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit	8
(2) Lehre mit Mitteln der elektronischen Kommunikation	8
(3) Blocklehrveranstaltungen	8
§ 7 Mobilität - Auslandsstudien	8
§ 8 Lehrveranstaltungsarten	9
§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen	9
(1) Gruppengrößen	9
(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot	9
§ 10 Masterarbeit	9
§ 11 Kommissionelle Masterprüfung	10
(1) Studienabschließende Prüfung	10
(2) Antrittsvoraussetzungen	10
(3) Prüfungsteile	10
§ 12 Prüfungsordnung	11
(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen	11
(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes	11

(3) Dispensprüfungen	11
(4) Kommissionelle Prüfungen.....	11
(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode	11
(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen	11
§ 13 Akademischer Grad	11
§ 14 Inkrafttreten	11
§ 15 Übergangsbestimmungen	12
(1) Anwendungsbereich.....	12
(2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen	12
Lehrveranstaltungsanhang.....	13
Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf	13
Voraussetzungsketten	15
Abkürzungsverzeichnis	15

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel

Das Masterstudium Ethnomusikologie an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien richtet sich an eine internationale Zielgruppe und hat die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit diversen musikalischen und tänzerischen Ausdrucksformen weltweit zum Gegenstand. Die zentralen Inhalte des Studiums umfassen die theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches mit einem Schwerpunkt auf ethnomusikologischer Feldforschung, Einblicke in die Vielfalt der Musiken und Tänze der Welt als Forschungsgegenstand der Ethnomusikologie, die künstlerische Auseinandersetzung mit ausgewählten Musik- und/oder Tanzpraktiken sowie die Sensibilisierung für die gesellschaftspolitische Relevanz und Verantwortung des Faches Ethnomusikologie.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Ethnomusikologie dient gemäß § 51 Abs 2 Z 5 UG der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien.

(1) Studienkonzept

Das Masterstudium Ethnomusikologie bietet eine fundierte wissenschaftliche Qualifizierung im Fach, die stets durch aktive künstlerische Praxis begleitet und kontextualisiert wird. Die reflektierte Beschäftigung mit der Vielfalt musikalischer und tänzerischer Traditionen soll in Einklang mit § 1 UG zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft mit ihren unterschiedlichen kulturellen Verortungen beitragen. Es befähigt zum wissenschaftlichen Doktoratsstudium insbesondere im Fach Ethnomusikologie/Volksmusikforschung. Mit dem Studium wird eine vermehrte Abbildung musikalischer Diversität in der österreichischen Universitätenlandschaft angestrebt.

(2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen – Richtziele

Absolvent_innen des Masterstudiums Ethnomusikologie sind in der Lage, methodisch und theoretisch fundiert wissenschaftlich zu arbeiten. Sie können Feldforschungen selbstständig planen, durchführen und wissenschaftlich aufarbeiten. Sie können sich in verschiedenen musikalischen und tänzerischen Stilen überzeugend ausdrücken und ihr künstlerisches Tun reflektieren. Sie wissen um die Vielfalt musikalischer und tänzerischer Ausdrucksformen und haben durch die Begegnung mit unterschiedlichen Menschen und kulturellen Kontexten gesellschaftspolitische Kompetenz im Umgang mit Diversität. Sie sind dazu fähig, musikalische und tänzerische Ausdrucksformen zu erfassen und zu kontextualisieren, deren Wertzuschreibungen zu relativieren und hegemoniale Strukturen zu erkennen sowie kritisch zu hinterfragen.

(3) Mögliche Berufsbilder/Betätigungsfelder

Absolvent_innen des Masterstudiums Ethnomusikologie streben typischerweise die folgenden Berufe an:

- wissenschaftliche Arbeit in Universitäten und Forschungsinstitutionen,
- wissenschaftliche, organisatorische und kuratorische Arbeit in Kulturorganisationen (Festivals, Museen, Konzerthäuser, Vereine, Initiativen etc.),
- redaktionelle Arbeit in verschiedenartigen Medien,
- Arbeit in Archiven,

- künstlerische Arbeit,
- Vermittlungsarbeit,
- künstlerisch-soziale Arbeit,
- künstlerische Forschung,
- Arbeit in den Bereichen Diversität, Minderheiten, Migration, Flucht etc.,
- Arbeit in den Bereichen immaterielles Kulturerbe, Nachhaltigkeit etc.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind ein facheinschlägiges Vorstudium und die künstlerische Eignung für das Masterstudium sowie das Erfüllen weiterer qualitativer Zulassungsbedingungen, die eine für das Studium ausreichende wissenschaftliche Vorbildung darstellen.

(1) Facheinschlägiges Vorstudium

Die Zulassung zum Masterstudium Ethnomusikologie setzt den Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Facheinschlägige Vorstudien sind jedenfalls musikalische bzw. musikalisch-pädagogische Studien an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, wie z.B. an der mdw eingerichtete Bachelor- und Diplomstudien. Facheinschlägig sind weiters wissenschaftliche Bachelor- bzw. Diplomstudien, sofern ein solches Studium durch entsprechende künstlerische (Selbst)Studien ergänzt wurde.

(2) Auftrag einzelner Ergänzungen

Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von maximal 20 ECTS Credits gemäß Empfehlung der Zulassungsprüfungskommission durch das Rektorat vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.

Im Bereich des künstlerischen Schwerpunktfaches darf eine Ergänzung nicht aufgetragen werden.

(3) Zulassungsprüfung – Nachweis der künstlerischen Eignung

Die Zulassung zum Masterstudium Ethnomusikologie setzt weiters eine künstlerische Eignung für das Studium voraus. Die kommissionelle Zulassungsprüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung findet vor der Zulassung zum Studium statt und besteht aus einem Prüfungsteil. Dieser umfasst eine künstlerische Darbietung (vokal/instrumental/tänzerisch) mit einer wissenschaftlichen Kontextualisierung des Dargebotenen einschließlich eines reflektierenden Gesprächs, in dem auch auf das Motivationsschreiben Bezug genommen wird.

Antrittsvoraussetzung für die Zulassungsprüfung ist der Nachweis des facheinschlägigen Vorstudiums bzw. dass dieses vor der Zulassung voraussichtlich abgeschlossen werden kann sowie der Nachweis bisheriger künstlerischer Vorerfahrungen. Sie sind in einem Motivationsschreiben darzulegen, das bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung vorzulegen ist.

Die Prüfung kann im Bedarfsfall mit Mitteln der elektronischen Kommunikation in Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der mdw-Satzung/Teil Studienrecht durchgeführt werden.

Die spezifischen Zulassungsprüfungsanforderungen und Rahmenbedingungen zur Programmwahl sowie der Prüfungsmodus sind aufgrund von Vorschlägen der Fachvertreter_innen des Instituts für Volksmusikforschung und Ethnomusikologie von der zuständigen Studienkommission zu beschließen. Diese Beschlüsse sind auf geeignete Weise auf der Webseite der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen.

(4) Zulassungsprüfungskriterien

Alle Bewerber_innen müssen jene unten aufgeführten Fertigkeiten und Erfahrungen auf einem Niveau vorweisen, das es ihnen ermöglicht, das Studium voraussichtlich erfolgreich durchführen zu können.

- Befähigung eine musikalische oder tänzerische Ausdrucksform künstlerisch überzeugend darbieten zu können.
- Fähigkeit, musikalische und/oder tänzerische Ausdrucksformen in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen reflektiert verbalisieren und wissenschaftlich kontextualisieren zu können.

(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen

Studienwerber_innen haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I 82/2005, idgF nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Die Prüfer_innen haben die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studienwerber_innen diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann.

§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen und der englischen Sprache

(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises

Studienwerber_innen, deren Erstsprache weder die Unterrichtssprache Deutsch noch Englisch ist, haben die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis einer der Unterrichtssprachen vor der Zulassung nachzuweisen. Das Niveau des Sprachnachweises ist in der Sprachkompetenzverordnung des Rektorats der mdw festgelegt.

(2) Art des Sprachnachweises

Der Nachweis wird insbesondere durch ein Reifezeugnis auf Grund des Unterrichts in der jeweiligen Unterrichtssprache, oder durch die Ablegung einer Prüfung auf dem festgelegten Niveau an den internationalen Prüfungszentren für die deutsche bzw. englische Sprache erbracht. Im Übrigen ist die Sprachkompetenzverordnung des Rektorats der mdw zu beachten.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Dauer und Umfang

Das Masterstudium Ethnomusikologie hat einen Umfang von 120 ECTS Credits, die in vier Studiensemestern zu je 30 ECTS Credits aufgeteilt sind.

(2) Studienbereiche

Das Studium besteht aus sieben Studienbereichen, denen die in der untenstehenden Tabelle vorgesehenen ECTS Credits und Lernergebnisse zugeordnet sind:

Masterstudium Ethnomusikologie - Studienbereichsübersicht						
Studienbereich	ECTS Credits		Semester			
	gesamt	davon zur Wahl	1	2	3	4
Theorie und Methode	12	0	9	3		
- Studierende sind vertraut mit den theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches. - Sie haben ein grundlegendes Verständnis für Planung, Durchführung und Nachbearbeitung von ethnomusikologischer Feldforschung.						
Vielfalt der Stile	8	8	2	2	4	
- Studierende haben einen Überblick über die Vielfalt der Musiken und Tänze der Welt, sie wissen um die Breite des Faches und können vergleichende Perspektiven einnehmen.						
Künstlerische Praxis	26	0	10	6	6	4
- Studierende sind in der Lage, sich in ausgewählten Musik- und Tanzpraktiken überzeugend auszudrücken und den jeweiligen Kontext angemessen zu berücksichtigen. - Sie können das Wissen um stilistische Charakteristika der jeweiligen Musik- und/oder Tanzpraxis anwenden und sind mit dem Repertoire vertraut. - Sie sind sich kultureller Konventionen bewusst, die mit der Musik- und /oder Tanzpraxis assoziiert werden.						
Ethnomusikologie und gesellschaftspolitische Verantwortung	17	8		10	7	0
- Studierende sind sich der gesellschaftspolitischen Verantwortung der Ethnomusikologie bewusst, können kritisch reflektieren und sich in Diskurse einbringen. - Sie wissen um die Erscheinungsformen und Dynamiken von Diskriminierung aufgrund sozialer Ungleichheiten und Differenzen.						
Feldforschungspraxis	13	0	2	5	6	0
- Studierende können ein Feldforschungsprojekt sinnvoll strukturieren, thematisch konzipieren, selbständig planen und durchführen, explorative und dokumentarische Aufnahmen machen sowie diese protokollieren und archivieren. - Studierende können aus ihren Feldforschungen wissenschaftliche Erkenntnisse ziehen und einem Fachpublikum präsentieren.						
Freier Wahlbereich	10	10	6	0	2	2
- Studierende haben ihr Wissen und ihre Fähigkeiten durch frei gewählte Fächer ergänzt und erweitert.						
Masterbereich	34	0	1	4	5	24
- Studierende können den aktuellen Forschungsstand kritisch reflektieren. - Sie können forschungsleitende Fragen formulieren und zu ihrer Beantwortung geeignete Methoden anwenden sowie entsprechende Theorien heranziehen. - Sie können wissenschaftliche Fragestellungen selbständig bearbeiten und dabei Aspekte von Diversität berücksichtigen. - Sie besitzen Kompetenzen der Wissenschaftskommunikation.						
Summe ECTS Credits	120	26	30	30	30	30
Anteil Wahl insgesamt		21,7%				

(3) Pflicht- und Wahlbereiche

Verpflichtende Studieninhalte sind im Ausmaß von 94 ECTS Credits vorgesehen. Für wählbare Inhalte sind 26 ECTS Credits vorgesehen.

Davon sind 16 ECTS Credits aus den spezifisch für das Masterstudium Ethnomusikologie eingerichteten Lehrveranstaltungen zu absolvieren (gebundener Wahlbereich). Weitere 10 ECTS Credits sind frei aus dem Angebot aller in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen sowie dem Angebot aller an der mdw verfügbaren Studien wählbar, sofern die jeweils dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung

Studierende haben im Masterstudium Ethnomusikologie die Möglichkeit, ihr Studium im Rahmen der curricularen Möglichkeiten frei zu gestalten.

(a) Für die bessere Planbarkeit des Studiums stehen folgende Beratungsangebote zur Verfügung:

Orientierungsveranstaltungen zu Beginn und während des Studiums, individuelle Betreuung der Masterarbeit, individuelle Betreuung im künstlerischen Hauptfachunterricht.

§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen

(1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit

Das Masterstudium Ethnomusikologie ist als Vollzeit- und Präsenzstudium angelegt. Um Studierenden die Integration ihrer facheinschlägigen beruflichen Erfahrung in das Studium zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten und Praktika sowie einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische oder wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, entsprechend der Art der Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der des Studierenden auf Antrag der des Studierenden von dem der Studiendirektor in bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen sind, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten wie folgt:

Wissenschaftliche Publikations- und Vortragstätigkeit

Künstlerische Tätigkeit (Konzerte, mediale Produktionen etc.)

Künstlerische und/oder wissenschaftliche Vermittlung (Lehre, pädagogische Tätigkeit etc.)

(2) Lehre mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können gemäß den diesbezüglichen Regelungen der mdw-Satzung/Studienrecht und des UG durch Mittel elektronischer Kommunikation angeboten werden.

(3) Blocklehrveranstaltungen

Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies der die zuständige Studiendekan in auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung genehmigt oder wenn dies im Lehrveranstaltungsanhang so vorgesehen ist. Im Sinne der Möglichkeit der berufsbegleitenden Absolvierung dieses Masterstudiums sind Blocklehrveranstaltungen grundsätzlich förderlich für die Studierbarkeit im Sinne der Studierenden, was jedenfalls als wichtiger Grund für die Abhaltung in Blockform anzusehen ist.

§ 7 Mobilität - Auslandsstudien

Es empfiehlt sich, eventuelle Auslandsstudien im 2. oder 3. Studiensemester vorzunehmen. Folgende Bereiche eignen sich besonders für einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums:

- Feldforschungspraxis,
- Künstlerische Praxis,
- Masterarbeitsbereich.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

Im Masterstudium Ethnomusikologie entsprechen alle Lehrveranstaltungsarten den in § 15c Abs 1 der mdw-Satzung/Teil Studienrecht genannten typischen Lehrveranstaltungsarten.

§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen

(1) Gruppengrößen

Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer_innenzahl ist im Lehrveranstaltungsanhang jeweils die Gruppengröße definiert.

(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot

In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer_innenzahl sind jene Studierenden zu bevorzugen, die sich bereits in einem höheren Semester des Studiums befinden und die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach zu absolvieren haben. Gleich zu reihende Studierende werden bei der Platzvergabe nach dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung berücksichtigt. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Warteliste ist möglich. Bei einer Warteliste gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.

§ 10 Masterarbeit

(1) Im Masterstudium Ethnomusikologie ist eine wissenschaftliche Masterarbeit zu verfassen. Diese kann eine rein schriftliche Arbeit oder eine Kombination einer schriftlichen Arbeit mit einem umgesetzten Projekt darstellen.

(2) Die Regelungen der mdw-Satzung/Teil Studienrecht zur Beurteilung und Betreuung von Masterarbeiten sind zu beachten.

(3) Studierende haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine_n Studierende_n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(4) Das Thema und der_die Betreuer_in der Masterarbeit sind zu Beginn des 3. Semesters dem_der Studiendekan_in schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und der_die Betreuer_in gelten als angenommen, wenn der_die Studiendekan_in diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt oder Thema und Betreuung ausdrücklich genehmigt. Ein Betreuer_innenwechsel ist bis zur Beurteilung der Masterarbeit zulässig. Die Richtlinien des Rektorats für wissenschaftliche Arbeiten sind einzuhalten.

(5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl Nr 111/1936 idgF zu beachten und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP) einzuhalten. Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, im Rahmen der Aufgaben und Ziele der mdw die rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und den aktuellen

Erkenntnisstand des jeweiligen Faches einzuhalten. Für die Verwendung geschlechtergerechter Sprache ist § 1 des Frauenförderungsplans der mdw relevant.

(6) Wird ein Teil der Masterarbeitsrecherchen im Rahmen eines Mobilitätsprogramms abgewickelt, besteht die Möglichkeit, diesen Teil als „Recherchen zur Masterarbeit“ über Antrag an den_die Studiendirektor_in anzuerkennen.

(7) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

(8) In der Masterarbeit weist der_die Studierende seine_ihre Befähigung zur eingehenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem selbst gewählten Thema der Ethnomusikologie in methodisch und theoretisch fundierter Vorgehensweise nach. Im Übrigen sind die im Leitfaden für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten am Institut für Volksmusikforschung und Ethnomusikologie der mdw-Universität für Musik und darstellende Kunst Wien festgelegten Bestimmungen einzuhalten.

§ 11 Kommissionelle Masterprüfung

(1) Studienabschließende Prüfung

Die kommissionelle Masterprüfung schließt das Masterstudium Ethnomusikologie ab.

(2) Antrittsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Antritt zum künstlerischen Teil der Masterprüfung ist die positive Absolvierung des Studienbereichs „Künstlerische Praxis“. Voraussetzung für den Antritt zum wissenschaftlichen Teil der Masterprüfung ist die positive Absolvierung sämtlicher in diesem Curriculum vorgesehener Studienbereiche sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(3) Prüfungsteile

Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Künstlerischer Teil

Der künstlerische Teil umfasst eine künstlerische Darbietung in gewählten instrumentalen/vokalen/tänzerischen Ausdrucksformen sowie ihre theoretische Kontextualisierung.

2. Wissenschaftlicher Teil (Defensio)

Der wissenschaftliche Teil besteht aus einer Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit und einem vertiefenden Gespräch, in der die_der Kandidat_in das Thema der Masterarbeit in einen größeren ethnomusikologischen Zusammenhang zu stellen hat.

Die spezifischen Masterprüfungsanforderungen und Rahmenbedingungen zur Programmwahl sind aufgrund von Vorschlägen der Fachvertreter_innen des Instituts für Volksmusikforschung und Ethnomusikologie von der zuständigen Studienkommission zu beschließen. Diese Beschlüsse sind auf geeignete Weise auf der Webseite der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen.

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen der Art KG, KO, PJ, PS, SE, UE sind prüfungsimmanent. Es erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmenden durch den_die_Lehrveranstaltungsleiter_in.

(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes

In Lehrveranstaltungen der Art VO, erfolgt die Beurteilung der Studierendenleistung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes durch den_die_Lehrveranstaltungsleiter_in.

(3) Dispensprüfungen

Aus den in den Lehrveranstaltungsanhängen mit „DP“ gekennzeichneten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind Dispensprüfungen als Einzelprüfungen möglich.

(4) Kommissionelle Prüfungen

Als kommissionelle Prüfungen sind im Masterstudium Ethnomusikologie folgende Prüfungen vorgesehen:

- Masterprüfung

Für die Ermittlung der Benotung ist die absolute Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer, ist auf die schlechtere Note zu runden.

(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode

Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I 82/2005, idgF nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen

Der positive Erfolg von Lehrveranstaltungsprüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Lehrveranstaltungen, die nicht ziffernmäßig beurteilbar sind, sind im Lehrveranstaltungsanhang mit „E“ gekennzeichnet.

§ 13 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des Masterstudiums Ethnomusikologie ist der akademische Grad „Master of Arts“ mit der Abkürzung „MA“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser dem Namen nachzustellen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum ist mit 1. Oktober 2019 in Kraft getreten.

(2) Die 1. Änderung ist mit 1. Oktober 2021 in Kraft getreten.

(3) Die 2. Änderung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der mdw mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Anwendungsbereich

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Masterstudium Ethnomusikologie ab dem Wintersemester 2025 gemeldet sind.

Die Anerkennung von Studienleistungen aus der Curriculumsversion 21W wird in einer Anerkennungsverordnung geregelt.

(2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden können und keine alternativen Lehrveranstaltungen zur Wahl gestellt werden, hat der_die zuständige Studiendekan_in von Amts wegen oder auf Antrag der_des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Lehrveranstaltungsanhang

Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf

Masterstudium Ethnomusikologie - Lehrveranstaltungsübersicht											
THEORIE UND METHODE											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Ethnomusikologie	PS	4-25	2	2	3	3	3	3			
Einführung in die Ethnomusikologie (Geschichte, Methoden und Theorien)	KO	4-25	2	2	3	3	3	3			
Transkription und Analyse in der Ethnomusikologie	UE	4-25	2	2	3	3	3		3		
Einführung in die Feldforschung	UE	4-25	2	2	3	3	3	3			
Summe			8	8	12	12	12	9	3	0	0

VIELFALT DER STILE											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
<i>zur Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 ECTS aus dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsangebot für den Studienbereich, davon mindestens ein Seminar.</i>					8	8	8	2	2	4	
Summe							8	2	2	4	0

KÜNSTLERISCHE PRAXIS											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Künstlerisches Schwerpunktfach 1,2 ^{DP}	KG	2-14, 1	1	2	2	4	4	2	2		
Künstlerisches Schwerpunktfach 3,4 ^{DP}	KG	2-14, 1	2	4	4	8	8			4	4
Praktikum Musiken global 1-3	KG	2-14	1	3	2	6	6	2	2	2	
Ensemble Musiken global 1,2 ^E	KG	10-70	2	4	2	4	4	2	2		
Ensembleprojekt MA Ethnomusikologie ^E	KG	5-15	1	1	2	2	2	2			
Bewegungs- und Tanzpraktikum	KG	5-50	2	2	2	2	2	2			
Summe			9	16	14	26	26	10	6	6	4

ETHNOMUSIKOLOGIE UND GESELLSCHAFTSPOLITISCHE VERANTWORTUNG											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Decolonizing Ethnomusicology	KO	5-25	2	2	3	3	3			3	
Transkulturalität	VO		2	2	2	2	2		2		
Gender in der Ethnomusikologie	SE	5-25	2	2	4	4	4		4		
Zur Wahl zwei Lehrveranstaltungen, davon mindestens ein Seminar:											
Ethnomusikologie in medialer Umsetzung	UE	3-15	2		4		4		4		
Angewandte Ethnomusikologie	UE	3-15	2		4		4			4	
Musik der Minderheiten	SE	5-25	2		4		4			4	
Aktuelle Diskurse der Ethnomusikologie	SE	5-25	2		4		4		4		
Summe					17	17	17	0	10	7	0

FELDFORSCHUNGSPROJEKT											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Feldforschungspraktikum	UE	3-15	2	2	3	3	3		3		
Feldforschungsprojekt	PJ	30	4	4	10	10	10	2	2	6	
Summe			6	6	13	13	13	2	5	6	0

Freier Wahlbereich

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits				
								I	II	III	IV	
Freie Wahl aus dem Angebot der mdw und anderer Universitäten								10	6	0	2	2
Summe						10	10	6	0	2	2	

MASTERBEREICH

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Masterseminar	SE	20	2	2	4	4	4			4	
Masterarbeit					24	24	24	1	4	1	18
Masterprüfung					6	6	6				6
Summe			2	2	34	34	34	1	4	5	24

				SWS		ECTS	Pflicht	I	II	III	IV
Gesamtsumme Studium				32		120	120	30	30	30	30

Voraussetzungsketten

Für den Besuch der unten angeführten Lehrveranstaltungen gelten folgende Voraussetzungen:

1. Lehrveranstaltungen, die über mehrere Semester angeboten werden, sind prinzipiell in aufsteigender Reihenfolge zu absolvieren. Ausnahmen davon sind:
 - Praktikum Musiken global 01-03
 - Ensemble Musiken global 01-02
2. Die Anmeldung zu folgenden Lehrveranstaltungen setzt die positive Absolvierung der nebenstehenden Lehrveranstaltungen, die die notwendigen Vorkenntnisse vermitteln, **voraus**:

Aufbauende Lehrveranstaltungen	Voraussetzung erbracht durch
Decolonizing Ethnomusicology, SE	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Ethnomusikologie, PS
Gender in der Ethnomusikologie, SE	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Ethnomusikologie, PS
Masterseminar, SE	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Ethnomusikologie, PS
Musik der Minderheiten, SE	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Ethnomusikologie, PS
Aktuelle Diskurse in der Ethnomusikologie, SE	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Ethnomusikologie, PS
Feldforschungspraktikum, UE	Einführung in die Feldforschung, UE
Feldforschungsprojekt, PJ	Einführung in die Feldforschung, UE

Abkürzungsverzeichnis

BL	Blocklehrveranstaltung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht
KO	Konversatorium
LV	Lehrveranstaltung
PJ	Projekt
PS	Proseminar
SE	Seminar
SWS	Semesterwochenstunde
UE	Übung
VO	Vorlesung